

ELTERNBEIRAT DER JOSEF DOSCH GRUNDSCHULE GAUTING  
Ammerseestrasse 4  
82131 Gauting

Der Elternbeirat der Grundschule Gauting erlässt gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen - Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Wahlordnung für die Wahl zum Elternbeirat (WahlOEB)

Inhaltsübersicht

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Wahlgegenstand
- § 3 – Wahlberechtigte
- § 4 – Wählbarkeit
- § 5 – Wahlverfahren
- § 6 – Wahlvorschläge
- § 7 – Wahlversammlung
- § 8 – Wahlleitung, Wahlvorstand
- § 9 – Kandidatur, Kandidatenliste
- § 10 – Stimmrecht
- § 11 – Wahlhandlung
- § 12 – Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 – Dokumentation
- § 14 – Sicherung der Wahlunterlagen
- § 15 – Kosten
- § 16 – Weitere Bestimmungen
- § 17 – Inkrafttreten

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Elternbeirat gemäß Art. 64 Abs. 1 BayEUG der Grundschule Gauting – folgend „Schule“ genannt.

(2) Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen § 13 – 16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen.

(3) Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

§ 2 – Wahlgegenstand

(1) Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist für je 15 Schülerinnen und Schüler der Schule ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens 5 und höchstens 12 Mitglieder.

(2) Diese Mitglieder sind durch Wahl zu bestimmen.

§ 3 – Wahlberechtigte

(1) Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Elternbeirat alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht wahlberechtigt.

(2) Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten eines Schülers eine

andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

#### § 4 – Wählbarkeit

(1) Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz wählbar. 2 Ehepartner können – jeder für sich allein – gleichzeitig in den Elternbeirat gewählt werden. Auch Klassenelternsprecher sind wählbar.

#### § 5 – Wahlverfahren

(1) Die Wahl findet in Form einer Wahlversammlung statt.

(2) Die Wahl ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats legt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Termin und den Ort für die Wahlversammlung fest.

(3) Der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Person lädt die Wahlberechtigten spätestens zehn Tage vor der Wahlversammlung schriftlich ein. Die Einladung muss genaue Angaben zu Termin, Ort, Wahlgegenstand und Erreichbarkeit des amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden für Wahlvorschläge (Email-Adresse, Telefonnummer,...) sowie die folgenden Hinweise enthalten:

- Die Einladung erfolgt über die Schüler und ist durch eine Empfangsbestätigung nachzuweisen; hierbei Säumige sind anzumahnen.
- Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung und ist von den Wahlberechtigten zur Wahlversammlung mitzubringen.
- Für jeden Schüler der Schule ist eine eigene Einladung auszugeben. Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

(4) Sollte zum Zeitpunkt der Wahlvorbereitung oder Wahlversammlung der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats nicht verfügbar sein übernimmt der Stellvertreter des amtierenden Elternbeirats. Sollte zur Zeit der Wahlvorbereitung oder der Wahlversammlung keiner der beiden Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats verfügbar sein übernimmt der Schulleiter die Organisation der Wahl und die Eröffnung der Wahlversammlung. Diese Ersatzrangfolge gilt im folgenden für alle weiteren Pflichten des Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats im Bezug auf die Wahlordnung.

#### § 6 – Wahlvorschläge

(1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Die Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats einzureichen.

(2) Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann.

#### § 7 – Wahlversammlung

(1) Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich. Mitglieder der Wahlversammlung sind nur

die anwesenden Wahlberechtigten. Die Wahlversammlung kann die Anwesenheit von weiteren Personen beschließen.

(2) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats eröffnet. Dieser stellt die Arbeit der Elternvertretung, deren Aufgaben und Mitwirkungsrechte sowie die Grundzüge der Wahl und dabei zu beachtende Verfahren vor.

(3) Im Fortgang hat die Wahlversammlung einen Wahlvorstand zu bilden, eine Kandidatenliste zu führen und die Wahlhandlung zu vollziehen.

(4) Die Mitglieder der Wahlversammlung können Anträge an die Wahlversammlung richten. Beschlüsse fasst die Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Die Beschlüsse sind nur für die Dauer der Wahlversammlung bindend und dürfen weder Regelungen dieser Wahlordnung noch gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

(5) Über die Dauer der Wahlversammlung hinaus haben die Anwesenden Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

#### § 8 – Wahlleitung, Wahlvorstand

(1) Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats leitet die Wahl. Er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied der Wahlversammlung übertragen. Die Wahlversammlung kann die Übertragung der Wahlleitung auf ein anderes Mitglied der Wahlversammlung verlangen.

(2) Die Wahlleitung bildet einen Wahlvorstand. Hierzu ernennt sie zwei weitere Mitglieder der Wahlversammlung zu Beisitzern im Wahlvorstand. Die Wahlversammlung kann eine Abstimmung über die Ernennung jedes einzelnen Beisitzers im Wahlvorstand verlangen.

(3) Der Wahlvorstand verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Kontrolle von Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Kandidaten, Stimmberechtigung, die Bekanntmachung der Kandidaten und der Anzahl zu vergebender Stimmen, Anzahl und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, das Auszählen der Stimmen sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(4) Einer der Beisitzer im Wahlvorstand fertigt eine Niederschrift zur Wahl.

(5) Die Wahlleitung schließt die Wahlversammlung nach ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl und Bekanntgabe des Ergebnisses.

(6) Der Wahlvorstand kann weitere Mitglieder der Wahlversammlung zu Helfern bei der Durchführung der Wahl ernennen.

(7) Die Amtszeit des Wahlvorstands gilt für die Dauer der Wahlversammlung.

(8) Die Tätigkeit als Wahlvorstand ist ehrenamtlich.

#### § 9 – Kandidatur, Kandidatenliste, Wahlvorschläge

(1) Bis zu Beginn der Wahlhandlung ist eine Kandidatur für die Wahl möglich. Alle wählbaren Wahlberechtigten können kandidieren, auch Klassenelternsprecher und Ehepartner. Abwesende Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Kandidatur schriftlich erklärt haben.

(2) Alle zur Wahl stehenden Personen werden der Wahlversammlung in einer Kandidatenliste bekannt gegeben. Die Kandidatenliste muss von jedem Mitglied der Wahlversammlung gut einsehbar sein (z. B. durch Wandprojektion mittels Beamer oder Overheadprojektor, Tafelanschrieb, Whiteboard oder Flipchart). Zur Vereinfachung der Wahlhandlung können die Kandidaten nummeriert werden, d. h. sie erhalten zusätzlich zum Namen des Kandidaten eine fortlaufende Nummer.

(3) Der Wahlvorstand gibt die bereits vorliegenden Wahlvorschläge bekannt. Diese werden nach ihrem Einverständnis gefragt und auf der Kandidatenliste notiert. Der Wahlvorstand fragt die Mitglieder der Wahlversammlung nach weiteren Vorschlägen, fragt nach deren Einverständnis und notiert diese ggf. ebenfalls auf der Kandidatenliste.

(4) Der Wahlvorstand überprüft die Wählbarkeit der Kandidaten und entfernt nicht wählbare Kandidaten von der Kandidatenliste.

(5) Die zur Wahl stehenden Kandidaten stellen sich der Wahlversammlung kurz vor.

(6) Die zur Wahl stehenden abwesenden Kandidaten können vorab eine kurze Bewerbung in schriftlicher Form beim amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden einreichen. Diese wird durch den Wahlvorstand verlesen.

#### § 10 – Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. Für jeden Schüler kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Als Nachweis des Stimmrechts dienen die gemäß §5 Abs. 3 Satz 4 ausgegebenen Einladungen. Auf Antrag eines Wahlberechtigten gibt der Wahlvorstand für eine verloren gegangene Einladung nach Prüfung dessen Stimmberechtigung eine Ersatzeinladung aus.

(3) Die Anzahl der Stimmberechtigten wird vom Wahlvorstand ermittelt.

#### § 11 – Wahlhandlung

(1) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim mit Stimmzetteln. Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie gemäß §2 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind.

(3) Der Wahlvorstand gibt gegen Vorlage der Einladung als Nachweis der Stimmberechtigung dem Stimmberechtigten einen Stimmzettel und vermerkt die Ausgabe auf der Einladung, um Mehrfachvorlagen zu vermeiden.

(4) Der Stimmberechtigte trägt die Namen oder die Nummern der von ihm gewählten Kandidaten auf dem Stimmzettel ein. Es können maximal so viele Kandidaten eingetragen werden, wie Stimmen zu vergeben sind. Jeder Kandidat darf höchstens einmal eingetragen werden.

(5) Der Stimmzettel ist dem Wahlvorstand zu übergeben. Es ist darauf zu achten, dass die Identität des Stimmberechtigten nicht feststellbar ist.

(6) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses verliert ein Beisitzer des Wahlvorstands die Eintragungen der Stimmzettel, der andere Beisitzer führt dementsprechend eine Strich- oder Zählliste. Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, die Zusätze oder nicht wählbare Personen enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln beschließt im Zweifelsfall der Wahlvorstand.

## § 12 – Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Bei Stimmgleichheit für den letzten Platz als Mitglied des Elternbeirats erfolgt eine Stichwahl in offener Abstimmung per Handzeichen. Der Wahlleiter lässt der Reihe nach über jeden Kandidaten einzeln abstimmen. Die Stimmberechtigten signalisieren ihre Zustimmung für den Kandidaten durch Hochhalten eines Stimmkärtchens.

(3) Der Wahlleiter und ein Beisitzer zählen jeder für sich die Anzahl der Handzeichen, bei Übereinstimmung der Zählung vermerkt der andere Beisitzer die Stimmenanzahl in der Kandidatenliste. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die übrigen Kandidaten sind Ersatzpersonen gemäß §16 Abs. 3 Satz 2 BaySchO in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

(5) Das Wahlergebnis wird durch Beschluss des Wahlvorstands festgestellt und den Mitgliedern der Wahlversammlung unmittelbar bekannt gegeben.

## § 13 – Dokumentation

(1) Gemäß § 13 Abs. 5 BaySchO ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthält.

(2) Die Niederschrift enthält mindestens: Ort, Datum, Uhrzeit und Dauer, die Namen der Wahlvorstände, die Art der Wahl (offen oder geheim), die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten, die Namen der Kandidaten, die Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen, die Namen der gewählten EB-Mitglieder sowie die Namen der Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

(3) Die Niederschrift ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

## § 14 – Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind vom neu gewählten Elternbeirat so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die Wahlunterlagen können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

## § 15 – Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des

Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

#### § 16 – Weitere Bestimmungen

Die Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten immer für beiderlei Geschlecht.

#### § 17 – Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat der Grundschule Gauting am 24.07.2017 beschlossen.